



Dezember 2017/Ka



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**  
Gesundheitsberufe & Bewilligungen

## **Neuerungen für Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung**

### **Erneuerung von befristeten Berufsausübungsbewilligungen**

Seit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes im Jahre 2008 werden im Kanton Zürich Bewilligungen zur fachlich eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit (Berufsausübungsbewilligungen) auf zehn Jahre befristet erteilt. Die ersten dieser Bewilligungen laufen nun aus und werden auf Gesuch hin erneuert. Bei dieser Gelegenheit wird die Einhaltung gewisser Berufspflichten überprüft, beispielsweise ob eine genügende Berufshaftpflichtversicherung vorhanden ist oder ob die Fortbildungs- und Notfalldienstpflicht erfüllt wurde. Ab dem Alter von 70 Jahren muss zudem die gesundheitliche Befähigung zur Berufsausübung ärztlich bestätigt werden. Die Betroffenen werden per Brief auf die Notwendigkeit einer Erneuerung und die einzureichenden Unterlagen hingewiesen. Mehr Informationen zum Thema sind im Leitfaden Medizinalberuferecht auf [www.gd.zh.ch/aerzte](http://www.gd.zh.ch/aerzte) zu finden.

### **Seniorenbewilligung wird ersetzt**

Gemäss Medizinalberufegesetz dürfen Berufsausübungsbewilligungen nur erteilt werden, wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Berufspflichten vollumfänglich eingehalten werden. Deshalb werden ab Anfang 2018 keine sogenannten «Seniorenbewilligungen» zur Behandlung der nächsten Angehörigen und des engsten Freundeskreises mehr erteilt. Auslaufende Bewilligungen werden auch nicht mehr erneuert. Nach der Praxisaufgabe ist aber die Beibehaltung bzw. Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung möglich, wenn alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Ärztliche Fortbildungspflicht**

Nach Medizinalberufegesetz sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu erweitern und zu verbessern. Die entsprechenden Vorgaben richten sich nach der Fortbildungsordnung der FMH und den Fortbildungsprogrammen der Fachgesellschaften. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird mittels Fortbildungsdiplom der Fachgesellschaft des eigenen Facharzttitels oder allenfalls mittels Fortbildungsbestätigung einer anderen Fachgesellschaft nachgewiesen.

Eine spezifische Fortbildungspflicht gilt für Ärztinnen und Ärzte, die möglicherweise einmal eine fürsorgerische Unterbringung anordnen müssen. Entsprechende Kurse werden von der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich angeboten ([www.pukzh.ch/veranstaltungen](http://www.pukzh.ch/veranstaltungen)). Mehr Informationen zum Thema fürsorgerische Unterbringung sind unter [www.gd.zh.ch/aerzte](http://www.gd.zh.ch/aerzte) zu finden.